Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 09. Dez. 2015
BM/FB: IV

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Rosendahl-Nr.29
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.12.2015

Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im Ortsteil Osterwick

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.11.2015 – Az.: FD IV / 621.41 –
Mein Schreiben vom 02.06.2015 zur 50. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rosendahl für o.g. Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planverfahren der Gemeinde Rosendahl nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ der Gemeinde Rosendahl sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand im Ortsteil Osterwick geschaffen werden

Das Plangebiet liegt nordwestlich unmittelbar an der Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 571 und grenzt im Abschnitt 11 direkt an die Landesstraße 571.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes soll über den Hermann Löns-Weg, der Wiedings Stegge und über eine neue Anbindung in Stat. 1,090 an die Landesstraße 571 erfolgen.

Mit Schreiben vom 02.06.2015 haben wir gebeten mittels einer Verkehrsuntersuchung die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über das vorhandene Straßennetz zu untersuchen.

Das Ingenieurbüro Blanke / Ambrosius aus Bochum hat im Auftrag der Gemeinde Rosendahl im September 2015 die geplante verkehrliche Erschließung des Plangebietes untersucht, mit dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter verkehrstechnischen Aspekten realisierbar ist. Das zu erwartende Mehrverkehrsaufkommen kann leistungsfähig abgewickelt werden.

Das Verkehrsgutachten belegt, dass das Verkehrsaufkommen in allen Knotenpunkten nach dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen in der **Qualitätsstufe A** abgewickelt werden kann.

Von Seiten des Landesbetriebes Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die geplante verkehrliche Erschließung des Plangebietes.

Ich weise erneut daraufhin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten rechtzeitig vor Anlegung der neuen Anbindung der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Landesbetrieb auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich wird.

Hierfür bitte ich die erforderlichen Planunterlagen (Lageplan i.M. 1: 500, Deckenaufbauskizze i.M. 1: 50, jeweils 3-fach) rechtzeitig nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Das erforderliche Sicherheitsaudit wird von hier aus durchgeführt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Kosten für die neue Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Gemeinde Rosendahl zu tragen sind.

Weitere Anregungen werden zur o.g. Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

I. Hiller

Ingeborg Hiller

Beschluss zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 07.12.2015 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im Ortsteil Osterwick;
Anlage IV zur SV IX/354

Der Hinweis, dass der Anbindung der geplanten Wohnbauflächen an die Landesstraße auf der Grundlage der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten rechtzeitig vor Anlegung der neuen Anbindung der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Landesbetrieb auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes in den vom Landesbetrieb geforderten Detaillierungsgrad erforderlich wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sämtliche Kosten für die neue Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Gemeinde Rosendahl zu tragen sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.